

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 7

105

29. Juli 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Inhalt:</i>		
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Evangelische Erwachsenenbildung Ostalb</i>	105	
		<i>Dienstnachrichten</i>
		109
		<i>Arbeitsrechtregelungen</i>
		110

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Evangelische Erwachsenenbildung Ostalb

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 2016 AZ 55.152-27 Nr. 58.23-01-18-V02

Die Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd haben eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit im Bereich der beteiligten Kirchenbezirke geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde durch Verfügung vom 20. April 2016 genehmigt. Die Vereinbarung über die Evang. Erwachsenenbildung wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd über die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Ostalb vom 26. Februar und 18. März 2016

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd unterhalten für ihre Kirchengemeinden gemeinsam ein Evangelisches Bildungswerk.

(2) Dieses trägt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung Ostalb“ (im Folgenden „Bildungswerk“ genannt).

(3) In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 27.12.1977 ist das Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Kirchenbezirks Aalen. Der oder die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Aalen oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(4) Das Bildungswerk vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (§ 12 Buchstabe a).

(5) Das Bildungswerk ist Mitglied in der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB).

§ 2 Grundlagen

(1) Die Arbeit des Bildungswerkes geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags“ (Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).

(3) Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.

(4) Die Evangelische Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:

- a. Biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen;
- b. Personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen;
- c. Gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündungen so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft.

§ 3 Aufgabe

(1) Zweck des Bildungswerkes ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Es achtet dabei auf Bezüge zu kirchlichen und religiösen Themen und stimmt sich mit Partnern vor Ort ab.

(2) Aufgaben des Bildungswerkes:

- a. Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
- b. Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die in den Kirchenbezirken nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
- c. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
- d. Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die geplante und erfolgte Arbeit, insbesondere Berichterstattung in den Bezirkssynoden;
- f. Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;

g. Beschaffung von Finanzmitteln für die Bildungsarbeit und deren zweckentsprechende Verwendung;

h. Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen;

i. Kooperation mit kirchlichen Werken und Diensten unter Berücksichtigung der Ökumene.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

1. Mitglieder auf Grundlage dieser Vereinbarung: die Evangelischen Kirchengemeinden über die Evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.
2. Mitglieder auf Antrag durch eine der beiden Bezirkssynoden:
 - a. Rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Aalen oder Schwäbisch Gmünd tätig sind.
 - b. Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Aalen oder Schwäbisch Gmünd selbstständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (§ 9 Absatz (2)).

§ 5 Haushaltsführung und Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie Erträge und Aufwendungen des Bildungswerkes sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Aalen anzuschließen.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Bildungswerkes erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Teilnahmebeiträge, sowie durch sonstige Einnahmen. Der danach verbleibende Finanzbedarf wird haushaltsplanmäßig auf die beiden beteiligten Kirchenbezirke verteilt.

(3) Der Kirchenbezirk Aalen trägt 55 %, der Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd 45 % der im Haushaltsplan nicht gedeckten Aufwendungen. Die Bildung von Rücklagen zum Rechnungsabschluss ist möglich.

Diese Rücklagen sollen dazu dienen, Schwankungen beim jährlichen Finanzbedarf auszugleichen.

(4) Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Sonderhaushaltsplanes sowie der Vollzug des Sonderhaushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bildungswerkes. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirksausschüssen der beiden Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd zur Kenntnis zu geben. Vorgaben der Kirchenbezirksausschüsse sind dabei zu berücksichtigen.

§ 6 Leitungskreise auf Kirchenbezirksebene

(1) Um die Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, wird in den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd jeweils ein Leitungskreis für kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen gebildet. Aufgabe des Leitungskreises ist es, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke sowie der bestehenden landeskirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern und zu unterstützen.

(2) Den Leitungskreisen gehören die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenbezirke sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder nach § 4 Nummer 2 an.

(3) Für die Bildung des jeweiligen Leitungskreises auf Kirchenbezirksebene ist der jeweilige Dekan oder die Dekanin verantwortlich. Er oder sie lädt alsbald nach Beginn einer Wahlperiode der Kirchenbezirkssynode den Leitungskreis auf Kirchenbezirksebene zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(4) Der Dekan oder die Dekanin beruft auf Vorschlag des jeweiligen Leitungskreises eines seiner Mitglieder zur oder zum Bezirksbeauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung. Der oder dem Bezirksbeauftragten obliegt die Leitung des Leitungskreises.

(5) Jeder Leitungskreis schlägt zwei Delegierte sowie zwei stellvertretende Delegierte als Vertreter des Kirchenbezirks im Ausschuss nach § 8 Absatz (1) Buchstabe c dem jeweiligen Kirchenbezirksausschuss zur Wahl vor. Bei der Benennung der Delegierten hat jedes Mitglied nach § 4 nur eine Stimme. Auf die Benennung von stellvertretenden Delegierten kann auch verzichtet werden.

(6) Ein Leitungskreis ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die beiden Leitungskreise der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd tagen in der Regel zusammen.

§ 7 Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- I. Der Ausschuss (§§7-9);
- II. Der Vorstand (§§10-13)

I. Der Ausschuss

§ 8 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung nach § 6 Absatz (4);
- b. der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechnerin bzw. dem Rechner des Bildungswerkes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- c. Aus jeweils zwei von den jeweiligen Leitungskreisen nach § 6 Absatz (5) vorgeschlagenen Delegierten (oder deren Stellvertreter, soweit diese benannt sind) der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd. Sie werden von den jeweiligen Kirchenbezirksausschüssen auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. Die Wahl ist in den jeweiligen Bezirkssynoden bekannt zu geben. § 16 Abs. 6 KBO gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchenbezirke wählbar sein. Der Ausschuss kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Aalen. Er kann über alle Angelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen, beraten und Beschluss fassen, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es gilt die Kirchenbezirksordnung (KBO).

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er wählt eines seiner Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide Kirchenbezirke vertreten sein sollen.

- b. Er wählt die weiteren Mitglieder des Vorstands.
- c. Er wählt eine Rechnerin oder einen Rechner, sofern er die Aufgabe nicht an die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Aalen delegiert.
- d. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin oder den Vertreter des Bildungswerkes im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- e. Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Bildungswerkes.
- f. Er beschließt den Vorentwurf des Sonderhaushaltsplans sowie den Rechnungsabschluss (§ 5 Absatz (4) bleibt unberührt).
- g. Er entlastet die Rechnerin oder den Rechner, sofern die Aufgabe des Rechners nicht an die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirks Aalen delegiert ist und die Entlastung durch die Organe des Kirchenbezirks Aalen erfolgt.
- h. Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4 Nummer 2.
- i. Er hört den jährlichen Bericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- j. Er berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bei der Programmgestaltung.
- k. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist einzuberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Beschlüsse werden gemäß der jeweils geltenden Kirchenbezirksordnung gefasst.

II. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören Mitglieder der beiden Kirchenbezirke an:

- a. der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses;
- b. die Rechnerin oder der Rechner des Bildungswerkes;
- c. bis zu 2 weitere aus dem Ausschuss gewählte Mitglieder;
- d. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

§ 12 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
- b. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie für die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks verantwortlich.
- c. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
- d. Er macht die erforderlichen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Sonderhaushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
- e. Er ernennt die beiden Vertreterinnen/Vertreter des Bildungswerkes im Besetzungsgremium für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (§ 14 Absatz (3) Buchstabe d) aus den Mitgliedern des Ausschusses.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die oder der erste Vorsitzende des Ausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Entscheidungen werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen Kirchenbezirksordnung getroffen.

§ 14 Geschäftsführer/-in

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes obliegt einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist in der Regel eine hauptamtliche Referentin oder ein hauptamtlicher Referent für Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

(2) Sie oder er nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die angestellten Mitarbeitenden des Bildungswerkes wahr.

(3) Ihre oder seine Anstellung erfolgt beim Evangelischen Kirchenbezirk Aalen aufgrund des Vorschlags eines Besetzungsgremiums bestehend aus:

- a. entweder der oder dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode Aalen sowie entweder der oder dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode Schwäbisch Gmünd,
- b. den jeweiligen Kirchenbezirksrechnerinnen oder Kirchenbezirksrechnern der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd,
- c. der Schuldekanin oder dem Schuldekan der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd,
- d. zwei Vertretern des Bildungswerks nach § 12 Buchstabe e,
- e. jeweils einem Vertreter der Kirchenbezirksausschüsse Aalen und Schwäbisch Gmünd.

(4) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstweisung. Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht des oder der ersten Vorsitzenden. Die Dienstaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Aalen wahr.

§ 15 Änderung der Vereinbarung

(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der

öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Jahres kündigen.

§ 16 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 01.10.1977 ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Dienstnachrichten

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]